

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) und § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2017 in der jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachstehend „Landkreis“) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung (nachstehend „Abfallentsorgungssatzung“). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und dem Volumen der Bioabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt monatlich

1.1 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	8,94 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	11,92 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	17,88 €
d) mit	180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	26,82 €
e) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	35,76 €

1.2 je Restabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	9,55 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	12,73 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	19,10 €
d) mit	180 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	28,65 €
e) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	38,20 €

- 1.3 Ist ein Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum für ein Grundstück bereitgestellt, das nur von bis zu maximal drei Personen bewohnt wird, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag herabgesetzt, wenn der Gebührenpflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen -

- für Grundstücke mit einem Bewohner	(15 l/1/4 Nutzung)	2,24 €
- für Grundstücke mit zwei Bewohnern	(30 l/1/2 Nutzung)	4,47 €
- für Grundstücke mit drei Bewohnern	(45 l/3/4 Nutzung)	6,71 €

Die herabgesetzte Gebühr beträgt monatlich bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal - in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

- für Grundstücke mit einem Bewohner	(15 l/1/4 Nutzung)	2,39 €
- für Grundstücke mit zwei Bewohnern	(30 l/1/2 Nutzung)	4,77 €
- für Grundstücke mit drei Bewohnern	(45 l/3/4 Nutzung)	7,16 €

- 2.1 je Restabfallgroßbehälter (private Haushaltungen) -

a) mit 770 l Füllraum	
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	61,27 €
bei 14-täglicher Abfuhr	122,55 €
bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	245,09 €

b) mit 1.100 l Füllraum	
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	87,53 €
bei 14-täglicher Abfuhr	175,07 €
bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	350,13 €

- 2.2 je Restabfallgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) -

a) mit 770 l Füllraum	
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	30,23 €
bei 14-täglicher Abfuhr	60,47 €
bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	120,93 €

b) mit 1.100 l Füllraum	
bei 4-wöchentlicher Abfuhr	43,19 €
bei 14-täglicher Abfuhr	86,38 €
bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	172,76 €

Diese Gebühr schließt keine Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit ein.

2.3 Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfältigen sich die Gebührensätze zu 2.1 und 2.2 entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen.

3. je Restabfallsack (gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung)

80 l für Spitzenmüll	5,00 €
----------------------	--------

4.1 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,54 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,06 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,09 €
d) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,18 €

4.2 je Bioabfallbehälter - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	1,65 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	2,19 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	3,29 €
d) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,58 €

4.3 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch die Anschlusspflichtigen -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	4,55 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	6,07 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	9,11 €
d) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	18,22 €

4.4 je Bioabfallbehälter für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen - bei Bereitstellung durch das Abfuhrpersonal in den Kernstadtbereichen von Hameln, einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist, und Bad Pyrmont -

a) mit	60 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	5,35 €
b) mit	80 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	7,14 €
c) mit	120 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	10,71 €
d) mit	240 l Füllraum	bei 14-täglicher Abfuhr	21,41 €

4.5 je Saisonbioabfallbehälter in der Zeit von März bis November die jeweilige Monatsgebühr unter Ziffer 4.1 bis 4.4. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate ununterbrochen.

(2) Steht ein Abfallbehälter weiter als 10 m von der Straßengrenze oder dem nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs entfernt, so erhebt der Landkreis zu den Gebühren für einen Abfallgroßbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 3,70 €, bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 7,39 € und zu den Gebühren für einen Abfallbehälter bei wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 14,78 €. Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung wird der Zuschlag entsprechend der Anzahl der zusätzlichen

Entleerungen erhoben. Für einen Abfallbehälter bis 240 l erhebt der Landkreis zu den Gebühren bei 14-täglicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 3,69 € und bei 4-wöchentlicher Abfuhr einen monatlichen Zuschlag von 1,85 €.

Bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen kann ein weiterer Zuschlag gemäß § 3 Abs. 6 erhoben werden.

- (3) Die Gebühr gemäß Abs. 1, Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, sofern hierfür nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern wird je Abfuhr erhoben -

a) mit 770 l Füllraum	56,56 €
b) mit 1.100 l Füllraum	80,80 €

Für Sonderabfuhr von Restabfallgroßbehältern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird je Abfuhr erhoben -

c) mit 770 l Füllraum	27,91 €
d) mit 1.100 l Füllraum	39,87 €

- (2) Für Sonderabfuhr von Restabfall- und Bioabfallbehältern (60 l bis 240 l) wird je Abfuhr die einer Entleerung entsprechende Monatsgebühr erhoben.

- (3) Für Sonderabfuhr von Papierbehältern mit 1.100 l Füllraum wird erhoben

je Abfuhr	5,84 €
-----------	--------

- (4) Auf Antrag werden die Abfallbehälter durch die KAW gereinigt. Die Gebühr beträgt je Reinigung für -

Rest- und Bioabfallbehälter	60 l - 240 l	20,39 €
Restabfallgroßbehälter	770 l - 1.100 l	40,79 €

- (5) Die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll wird bis zu 2-mal jährlich in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³ Sperrabfall) von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken ohne gesonderte Gebühr entsprechend § 9 Abfallentsorgungssatzung durchgeführt.

Erhoben werden für

jeden weiteren angefangenen m³ 20,47 €

Die Gebühr für die Sperrmüll-Blitzabfuhr beträgt pro Abfuhr (bis 4 m³ Sperrabfall) 145,00 €

- (6) Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Herausragen von Gegenständen zur Sperrmüllabfuhr, Sortieren von Abfällen, Beseitigung wilder Müllablagerungen) wird erhoben -

je angefangene Viertelstunde Fahrer 8,88 €

je angefangene Viertelstunde Müllwerker 9,52 €

je angefangene Viertelstunde Entsorgungsfahrzeug 9,05 €

je angefangene Viertelstunde Hakenfahrzeug 11,37 €

je angefangene Viertelstunde LKW (bis 12 t zul. Gesamtgewicht) 6,65 €

- (7) Für die Gestellung von Sondercontainern wird erhoben

je Gestellung eines Abrollcontainers (bis 35 m³) 114,19 €

Für die Entsorgung wird zusätzlich erhoben

Grünschnitt pro angefangene Gewichtstonne 27,53 €

Altholz pro angefangene Gewichtstonne 40,95 €

zuzüglich anfallender Wiegekosten. Für die Entsorgung von Hausmüll und Bauschutt werden außerdem die jeweils aktuellen Kosten der Entsorgungsanlage weiterberechnet.

- (8) Für die Selbstanlieferung von Privathaushalten auf dem Kompostplatz Hameln beträgt die Gebühr für

Baumwurzeln und Stammholz > 15 cm Durchmesser
- je angefangene 500 l 34,00 €

- (9) Anlieferungen von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (gewerbliche Anlieferungen) sind auf den Kompostplätzen Hameln und Bad Pyrmont möglich und werden durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

(10) Für Kleinmengenanlieferungen auf dem Entsorgungspark beträgt die Gebühr für -

Hausmüll, Sperrmüll und sonstigen brennbaren Abfall je angefangene 100 l	6,50 €
Holz (Kategorie A I bis A III AltholzVO) je angefangene 100 l	5,00 €
Bauschutt je angefangene 50 l	6,00 €
Flachglas und Spezialglas je angefangene 50 l	8,00 €
Bauabfall auf Gipsbasis (z.B. Rigips) je angefangene 50 l	8,00 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Werden Sammelbehälter gem. § 14 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung gemeinsam genutzt, haften die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3) ist der Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1 - 4), der Antragsteller (§ 3 Abs. 5 - 7) bzw. der Anlieferer (§ 3 Abs. 8 - 10).

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Erfolgt die Bereitstellung vor der ersten Regelabfuhr des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für diesen Monat; in den übrigen Fällen mit Beginn des Folgemonats. Bei Verwendung von Abfallsäcken (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Sonderleistungen (§ 3) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Inanspruchnahme der beantragten Sonderleistung (§ 3 Abs. 1 - 7), bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung (§ 3 Abs. 8 - 10).

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Behälter schriftlich abgemeldet wird bzw. die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Gebühr nach erfolgter Festsetzung durch Bescheid hinsichtlich eines bereits abgelaufenen Fälligkeitstermins zur Quartalsmitte des folgenden Kalendervierteljahres fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für antragspflichtige Sonderleistungen (§ 3 Abs. 1 - 7) entsteht mit der Inanspruchnahme und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebührenschuld für Selbstanlieferungen (§ 3 Abs. 8 - 10) entsteht mit der Anlieferung und wird gleichzeitig fällig.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Insbesondere ist Auskunft über die Anzahl der Personen, die das jeweilige Grundstück dauerhaft bewohnen, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2017 außer Kraft.

Hameln, den 15.12.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat